

Übersicht über den Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland ¹⁾

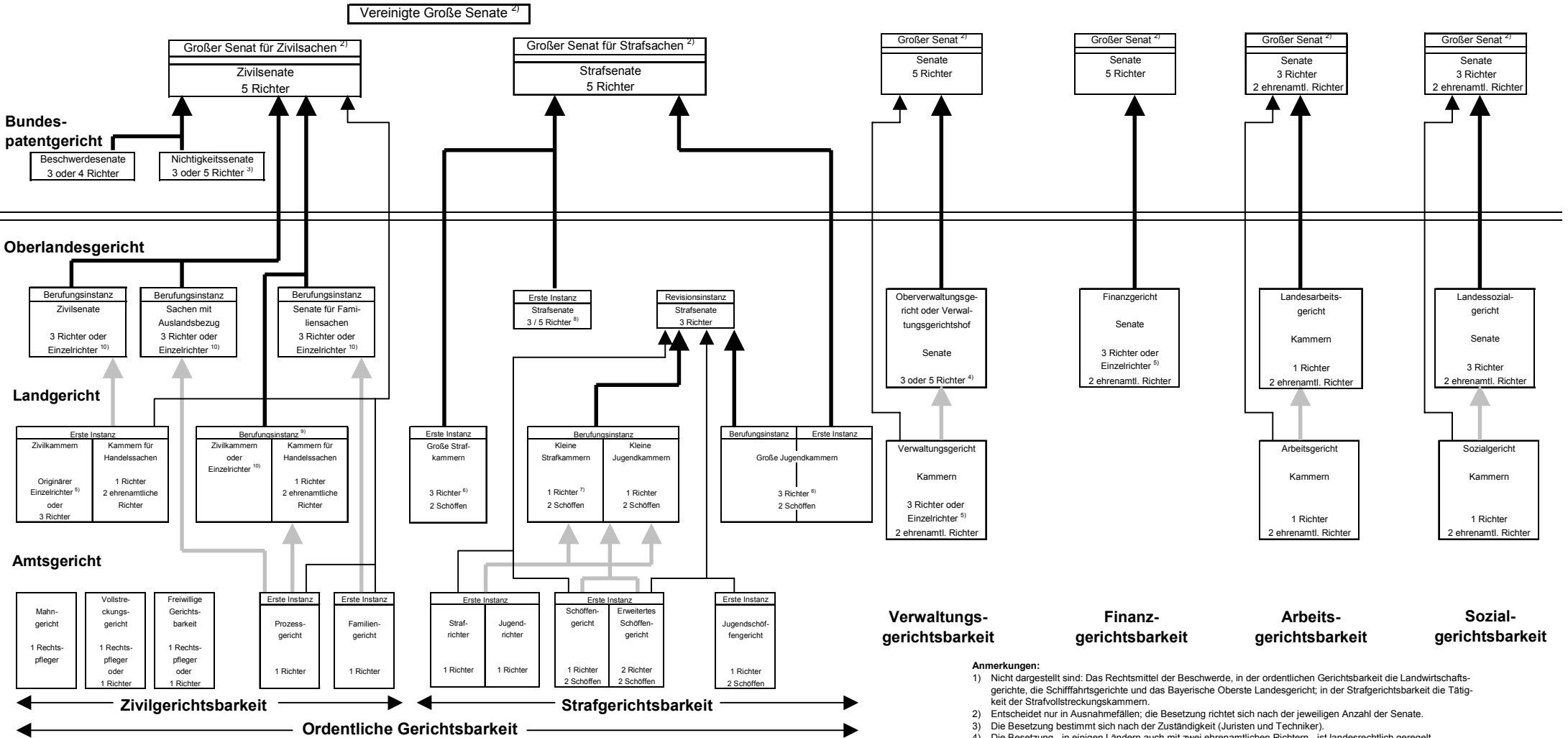
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
2 Senate (jeweils 8 Richter)

Verfassungsgerichte der Länder

Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes ²⁾

Bundesgerichtshof

Bundesverwaltungsgericht Bundesfinanzhof Bundesarbeitsgericht Bundessozialgericht



Legende:

Die Pfeile zeigen die Rechtsmittel wie folgt an:

→ Berufung → Revision oder Rechtsbeschwerde → Sprungrevision

Die dargestellte Besetzung der Spruchkörper in Strafsachen ist nur für den Fall der Hauptverhandlung gegeben.

Anmerkungen:

- 1) Nicht dargestellt sind: Das Rechtsmittel der Beschwerde, in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Landwirtschaftsgerichte, die Schifffahrtsgerichte und das Bayerische Oberste Landesgericht; in der Strafrechtsbarkeit die Tätigkeit der Strafvollstreckungskammern.
- 2) Entscheidet nur in Ausnahmefällen; die Besetzung richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Senate.
- 3) Die Besetzung bestimmt sich nach der Zuständigkeit (Juristen und Techniker).
- 4) Die Besetzung - in einigen Ländern auch mit zwei ehrenamtlichen Richtern - ist landesrechtlich geregelt.
- 5) Grundsätzlich Entscheidung durch den Einzelrichter, Ausn. §§ 348, 348a ZPO.
- 6) Bis 31.12.2002 entscheidet in bestimmten Verfahren das Gericht in der Besetzung mit nur zwei Berufsrichtern und Schöffen.
- 7) In Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts ist ein zweiter Berufsrichter hinzuzuziehen.
- 8) Besetzung abhängig von Umfang und Schwierigkeit der Sache.
- 9) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die OLG für alle Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen zuständig sind.
- 10) Einzelrichter in Sachen, die rechtlich und tatsächlich einfach und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde und nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist.